

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 04.09.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0303

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

24.10.2012

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Dienstwagen für Beigeordneten Lübken

Im Rhein-Sieg-Anzeiger vom 01. / 02. September 2012 war in einem kritischen Bericht nebst Kommentar davon zu lesen, dass die EVG Sankt Augustin für die ca. 15 Wochenstunden umfassende nebenamtliche Geschäftsführer-Tätigkeit des städtischen Beigeordneten Marcus Lübken für die EVG seitens der EVG ein Dienstwagen beschafft worden sei, der auch für die städtisch veranlasseten Mobilitätsbedarfe des Beigeordneten zur Verfügung stehe und auch privat genutzt werden dürfe.

Fragestellung:

Der Vorgang provoziert einige Fragen:

1. Ist der zitierte Bericht im Rhein-Sieg-Anzeiger zutreffend? Ggf.: Welche Aussagen sind unzutreffend oder bedürfen der Korrektur? Ggf.: Korrektur in welcher Weise?
2. Hält der Verwaltungsvorstand der Stadt Sankt Augustin angesichts dessen, dass die EVG noch kein wirklich operatives Geschäft betreibt und keinen nennenswerten Gewinn generiert, generell die Stellung eines Dienstwagens für gerechtfertigt? Wird spezifisch die beschaffte Wagenklasse mit den bekannt gewordenen Leasingkosten von 7.500 bis 8.000 Euro pro Jahr, zuzüglich Kosten verursacht durch Versicherung, Steuer, Betriebsmittel, Schmierstoffe und Werkstatt, als gerechtfertigt angesehen?
3. Wenn es zutrifft, dass der EVG-Dienstwagen auch für die originären Belange der Stadt (als EVG-Mehrheitseigentümerin) genutzt werden können soll, werden dafür der Stadt seitens der EVG die anteiligen Kosten in Rechnung gestellt? Wie wird der städtische Anteil ermittelt (pauschal? Fahrtenbuch?)?
4. Bei welchem Produkt wird der zu zahlende städtische Anteil etatisiert?

5. Wie wird die rein private Nutzung, und wie wird die Nutzung des Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt und beglichen? Von welchen Beträgen ist auszugehen?

Anhang (Quelle: Wikipedia)"Steuerliche Behandlung der privaten Dienstwagen-Nutzung (Deutschland)

Im Allgemeinen wird das betriebliche Kraftfahrzeug nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt, sondern darf auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und [Arbeitsstätte](#) genutzt werden. Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer für private Zwecke ist gemäß [§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG](#) iVm [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG](#) bei diesem als [geldwerter Vorteil](#) zu versteuern. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung kann bemessen werden

- pauschal nach der 1-Prozent-Regelung; hierbei wird als geldwerter Vorteil monatlich 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt, oder
- mit den tatsächlichen, durch [Fahrtenbuch](#) ermittelten Kosten.

Bei der [Umsatzsteuer](#) hat der Arbeitgeber die Überlassung des betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer als [unentgeltliche Wertabgabe](#) zu versteuern. Hierbei sind drei Varianten zulässig:

- Pauschal mit 1% des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises; Voraussetzung ist hierfür, dass der Nutzungswert für Zwecke der Lohnsteuer ebenfalls nach dieser Methode ermittelt wurde (=inklusive Umsatzsteuer)
- nach Fahrtenbuch
- mit sachgemäßer Schätzung (Beispiel: vereinfachtes Fahrtenbuch, andere nachvollziehbare Schlussfolgerungen)

Hinzu kommt die Nutzung für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**. Als Wertansatz für diese Fahrten kann entweder der nach Fahrtenbuch ermittelte Wert oder aber pauschal monatlich 0,03 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises je Entfernungskilometer angesetzt werden. Umsatzsteuerlich ist insoweit nichts veranlasst, da keine unentgeltliche Wertabgabe für diese Fahrten. Zu versteuern sind diese Fahrten beim Arbeitnehmer ebenfalls als geldwerter Vorteil."

gez. Wolfgang Köhler

gez. Carmen Schmidt